

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Schutzgut Mensch		
			Allgemeines		
1	Lebensqualität	001, 006	Durch das Repowering verschlechtert sich die Lebensqualität	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen aller Schutzgüter nach 9. BImSchV i.V.m dem UVPG dargestellt. Eine Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde bzw. die jeweiligen Fachbehörden. Zu diesen Umweltauswirkungen gehören u.A. Schallimmissionen, Schattenwurf und Auswirkungen auf die Landschaft, welche einen Einfluss auf die Lebensqualität haben. Nur wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist eine Genehmigung zu erteilen.	Diese allgemeine Aussage wurde vom Einwender nicht begründet und auch nicht konkretisiert. Wir gehen davon aus, dass sich die Lebensqualität der Bürger durch eine regenerative Energieerzeugung erheblich verbessern wird. Dies betrifft unserer Meinung nicht nur die Bürger, die bislang in der Nähe von Tagebaugeländen, Kohlekraftwerken und Atomkraftwerken und den entsprechenden Folgen leben mussten, sondern auch die Gemeinde Karlsburg, die von einer umfangreichen Teilhabe an dem Projekt profitieren wird. Die Lebensqualität dürfte sich u.a. allein deshalb verbessern, weil sich im Zuge unseres Bauvorhabens die Anlagenanzahl im Windpark um 5 Anlagen reduziert.
2	Gesundheitliche Folgen	003, 004	Es werden gesundheitliche Auswirkungen erwartet. Z.B. Schlafstörungen, Schwindel usw.	Gesundheitliche Auswirkungen werden vertiefend in den Einwendungen 3, 4 und 5 behandelt. LUNG: Die Antragstellerin stellt im Antrag dar, dass selbst nach Rückbau von acht Bestandsanlagen für die vier geplanten WEA des Typs Nordex N149 ein Nachtbetrieb aus Schallschutzgründen nicht möglich ist. Dem LUNG ist durch eine Beratungsanfrage des Schallgutachters der Antragstellerin bekannt, dass Möglichkeiten der Optimierung des Nachtbetriebs der geplanten WEA ausgelotet werden. Wenn die Anforderungen an einen Nachtbetrieb unter den gegebenen Umständen (zahlreiche unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“) auch als immens angesehen werden müssen, ist durch eine Veränderung der Vorbelastungssituation oder durch spezielle technische Standortlösungen seitens des Herstellers ein Nachtbetrieb zukünftig nicht auszuschließen.	Die an den Genehmigungsverfahren für Windparkprojekte beteiligten Fachbehörden erwarten derartige Auswirkungen in der Regel nicht. Inwieweit derartige Auswirkungen in diesem Verfahren zu befürchten sind, liegt in der Bewertung der Genehmigungsbehörde. Wir erwarten die erwähnten Auswirkungen nicht, u.a. weil sich im Zuge unseres Bauvorhabens die Anlagenanzahl im Windpark um 5 Anlagen reduziert.
			Schall		
3	Lärm	001, 002, 003, 004, 006	Durch das Repowering erhöht sich die Lärmbelastung	LUNG Die derzeitige Immissionssituation ist durch bestehende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an Immissionsorten mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm in Lühhannsdorf gekennzeichnet. Nach Kenntnisstand des LUNG ist diese u. a. historisch bedingt. So wurde der Darstellung der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte als Kern-, Dorf-, Mischgebiete i. S. von Nr. 6.1 d) TA Lärm in früheren Genehmigungsverfahren, aus der sich die Zulässigkeit von jeweils um 5 dB(A) höheren Beurteilungspegeln ergibt, seitens der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde und aller beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht widersprochen. Nachzeitigem Kenntnisstand des LUNG existiert für den Ortsteil Lühhannsdorf der Gemeinde Karlsburg bereits seit 1997 ein bestandskräftiger Bebauungsplan (Nr. 1 Heidberg), der das Gebiet als allgemeines Wohngebiet qualifiziert. Darüber liegt eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung vor, in dessen Geltungsbereich nach hiesigem Kenntnisstand die Wohngebäude der drei Einwender fallen und die ebenfalls den Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes für sich beanspruchen können. Diese Auffassung vertritt aktuell auch der Landkreis als zuständige Baubehörde. Zwei Einwender haben den Wunsch zur Anonymisierung vorgetragen und konnten deswegen nicht verortet werden. Des Weiteren folgen allein aus der Umstellung des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Geräuschimmissionen von WEA auf das Interimsverfahren, das seit Januar 2018 angewendet werden muss, um durchschnittlich 2 dB höhere Beurteilungspegel in der Prognose. Die Ergebnisse einer Schallimmissionsprognose spiegeln regelmäßig den Zustand der höchst möglichen Immissionsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten wider (Worst-case-Fall). Infolge dessen stellt die Antragstellerin dar, dass selbst nach Rückbau von acht Bestandsanlagen für die vier geplanten WEA des Typs Nordex N149 ein Nachtbetrieb aus Schallschutzgründen nicht möglich ist. Im Beurteilungszeitraum „tags“ liegt der Immissionsrichtwert um 15 dB(A) höher als „nachts“ (für ein allgemeines Wohngebiet also bei 55 dB(A)). Dieser Immissionsrichtwert wird bei einem Betrieb der geplanten WEA auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht erreicht. Dem Vorhaben ist somit die Genehmigung aus Gründen des Schallschutzes nicht zu verwehren. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Antragstellerin eingereichten Schall- und Schattenwurfgutachten wurden durch das LUNG im Detail noch nicht geprüft. Insofern kann die Plausibilität der Ergebnisse derzeit weder bestätigt noch verneint werden. Die Anwendung der richtigen Prüfgrundlagen wird jedoch bescheinigt.	Dieser Einwand ist nicht zutreffend. Mit unserem Bauvorhaben verringert sich die Schallimmissionen sogar. Einerseits reduziert sich mit unserem Bauvorhaben die Anlagenanzahl um 5 Anlagen. Andererseits verursachen die <u>bestehenden</u> Windenergieanlagen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an einzelnen Wohngebäuden. Durch den Abbau einiger dieser Altanlagen und durch den Neubau von modernen Anlagen verringern wir die Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Infraschall		
4	Infraschall	003, 004	WEA verursachen Infraschall	<p>LUNG</p> <p>Neben hörbarem Schall erzeugen WEA auch tieffrequenten Schall inkl. Infraschall durch die am Mast vorbei streichenden Rotorblätter. Bei tieffrequentem Schall handelt es sich per Definition um Schall unterhalb einer Frequenz von 90 Hz. Infraschall umfasst den Bereich von sehr tiefen Frequenzen ab 0,001 bis 20 Hz. Dieser wird für den Menschen nicht mehr als „Hören“, sondern i. d. R. eher als Druckempfindung wahrgenommen.</p> <p>Tieffrequenter Schall ist jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für WEA. In der Akustik sind zahlreiche natürliche und technisch bedingte Quellen bekannt, die derartige Geräusche emittieren. Beispielhaft seien hier Wind/Sturm, Meeresrauschen und Verkehrsgeräusche (Flugzeuge, Bahn, Autos) genannt. Trotzdem haftet dem von Windkraftanlagen ausgehenden tieffrequenten Schall eine besondere Brisanz an.</p> <p>Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.</p> <p>Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbeltastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbeltastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p>	<p>Studien über die gesundheitlichen Wirkungen von Infraschallimmissionen gehen meist von hohen Schalldruckpegeln aus, welche durch WEA i.d.R. nicht verursacht werden. Messungen an WEA in Bayern und Baden-Württemberg bestätigen, dass bei üblichen Abständen zwischen den Anlagen und der Wohnbebauung sowie im direkten Umfeld der Anlagen die Hörschwelle nach DIN 45680 nicht erreicht wird. Diese Untersuchungen kamen desweiteren zu dem Ergebnis, dass die Infraschallbelastung in Entfernungen über 700 m kaum davon beeinflusst wird, ob eine WEA in Betrieb ist oder nicht.</p>
			Beeinträchtigung durch optische Immissionen		
5	Schattenimmissionen	001, 002, 003, 004, 006	Durch die größeren Anlagen kommt es zu mehr Schattenwurf	<p>LUNG</p> <p>Hinsichtlich zu erwartender Immissionen durch bewegten Schattenwurf gibt es technische Möglichkeiten, diese auf das gesetzlich zulässige Maß zu beschränken. Die durch die Nachbarschaft hinzunehmende Belastung wird durch Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche und die reale Schattenwurfdauer definiert.</p> <p>Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wettersituationen auftreten können (reale Schattenwurfdauer).</p> <p>Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (s. o.) unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Wird einer dieser Werte oder beide überschritten sind technische Maßnahmen zur Begrenzung (zeitweise Abschaltung der WEA) zu ergreifen, die die real zulässige Schattenwurfdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an den betroffenen Immissionsorten sicherstellt.</p> <p>Als maßgebliche Immissionsorte sind insbesondere schutzwürdige Räume, die als</p> <ul style="list-style-type: none"> -Wohnräume, einschließlich Wohndielen, -Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, -Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, -Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeits-räume <p>genutzt werden, anzusehen. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt.</p>	<p>Auch die im Windpark vorhandenen Windenergieanlagen verursachen Schattenwurf. Durch unser Bauvorhaben verringert sich die Anlagenanzahl um 5 Anlagen. Jede der neuen Windenergieanlagen ist mit einer Abschaltautomatik versehen. Diese Steuerung schaltet die WEA ab, sobald an den Wohngebäuden der vorgeschriebene Grenzwert erreicht ist. Dieser Wert liegt bei maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag und maximal 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr. Die Einhaltung dieser Werte dokumentiert die Anlagensteuerung in entsprechenden Protokollen.</p>
6	Nachtkennzeichnung	001	Permanentes rotes Blinken stört	siehe Stellungnahme Antragstellerin.	Die geplanten Anlagen werden mit einer sogenannten "bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung" ausgerüstet. Infolgedessen wird die rote Befeuerung nur dann eingeschaltet, wenn sich Flugobjekte dem Windpark nähern - anschließend wird die Befeuerung wieder ausgeschaltet.
			Freizeit und Erholung		
7	Bauphase	002	In der Bauphase wird die Spazier- und Erholungsrouten beeinträchtigt	Die Bauphase stellt eine ausschließlich temporäre Beeinträchtigung dar. Generell sind Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das LUNG.	Während der Bauphase kann es tagsüber zu beeinträchtigen kommen. Wir sind bestrebt, diese Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Bauplanung/Brandschutz		
			Planverfahren/Eignungsgebiet		
8	Mindestabstand	001, 004, 008	Der Mindestabstand wird nicht eingehalten (nur 735m Abstand)	LK VG Die Studie des Umweltbundesamtes „Potenzial der Windenergie an Land“ von 2013 geht auf Basis moderner Anlagen davon aus, dass sich die rechtlichen Vorgaben für Lärm bei einem Abstand von 600m zu Wohnbebauung einhalten lassen. Dies ist mittlerweile in der Rechtsprechung zu Schall, Schattenwurf und „optischer Bedrängung“ bestätigt.	Gemäß der in Vorpommern geltenden regionalplanerischen Öffnungsklausel können Windenergieanlagen auch außerhalb von Windeignungsgebieten realisiert werden. In diesen Fällen gilt der regionalplanerische Mindestabstand von 800 bzw. 1.000 m nicht. Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des rechtskräftigen "Sondergebietes Wind" des gemeindlichen Flächennutzungsplans.
9	Mindestabstand	006	WEA R4 unterschreitet den Mindestabstand von 1000 m zu kommunaler Wohnbebauung	LK VG Der Abstand ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Studie des Umweltbundesamtes „Potenzial der Windenergie an Land“ von 2013 geht auf Basis moderner Anlagen davon aus, dass sich die rechtlichen Vorgaben für Lärm bei einem Abstand von 600m zu Wohnbebauung einhalten lassen. Dies ist mittlerweile in der Rechtsprechung zu Schall, Schattenwurf und „optischer Bedrängung“ bestätigt.	Der Anlagenstandort R4 wurde aus dem Verfahren zurückgenommen und wird nicht umgesetzt
10	WEG	008	Gebiet ist in der letzten Fassung des RREP VP nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen	Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn die WEA-Standorte sich in einem sogenannten „Altgebiet“ befinden und die Standortflächen in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Die hier beantragten WEA liegen innerhalb des sogenannten „Altgebietes“ „Karlsburg“, welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg gesichert ist.	Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des rechtskräftigen "Sondergebietes Wind" des gemeindlichen Flächennutzungsplans.
11	Flächennutzungsplan	008	Flächennutzungsplan beschränkt Höhe der WEA auf 99m. Öffnungsklausel für sog. Altgebiete ist dadurch nicht anwendbar	LK VG Der sachliche Teilflächennutzungsplan des Planungsverbandes Züssow für die Errichtung von Windenergieanlagen enthält keine Regelungen zur Höhe von WEA. Höhenfestsetzungen sind in einem FNP auch nicht möglich. RP: Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn die WEA-Standorte sich in einem sogenannten „Altgebiet“ befinden und die Standortflächen in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Die hier beantragten WEA liegen innerhalb des sogenannten „Altgebietes“ „Karlsburg“, welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg gesichert ist.	Der Flächennutzungsplan <u>empfiehlt</u> eine Höhe von 90 m. Der Bauausschuss der Gemeinde Karlsburg hat in seiner Sitzung vom 8.6.2022 der Gemeindevertretung empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Die Gemeindevertreterversammlung hat per Beschluss vom 21.6.2022 dem Bauvorhaben gestimmt.
12	Fusionsvereinbarung	008	Die WEA stehen der Fusionsvereinbarung der Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf entgegen. Landschaftsbild und ökologische Funktionen werden entwertet.	LK nicht zuständig	Inwieweit eine Fusionsvereinbarung der ehemaligen Altgemeinden dem Bauvorhaben entgegenzuhalten ist, können wir nicht bewerten. Der Bauausschuss der (Gesamt-)Gemeinde Karlsburg hat in seiner Sitzung vom 8.6.2022 der Gemeindevertretung empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Die Gemeindevertreterversammlung hat per Beschluss vom 21.6.2022 dem Bauvorhaben gestimmt.
13	Insolvenz	003	Es wird befürchtet, dass bei Insolvenz die Anlagen aus Steuergeldern zurückgezahlt werden	LK nicht zuständig	Diese Befürchtung ist unbegründet. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss sich der Betreiber nicht nur zum Rückbau verpflichten, sondern es besteht zugleich die Verpflichtung, den Rückbau der Anlagen auch finanziell abzusichern. Hierzu fordert die Behörde das Vorliegen einer entsprechenden Rückbaubürgschaft, die zugunsten des Landkreises hinterlegt wird und die in den ersten Betriebsjahren anzusparen ist. Weder der Grundstückseigentümer noch der Steuerzahler muss für den Rückbau von Windenergieanlagen aufkommen.
14	Landschaft MV	003, 004	Landschaft von Mecklenburg Vorpommern soll erhalten bleiben. WEA entwerten Landschaft	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen aller Schutzgüter nach 9. BImSchV i.V.m dem UVPG dargestellt. Eine Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde bzw. die jeweiligen Fachbehörden. Zu diesen Umweltauswirkungen gehören auch Auswirkungen auf die Landschaft. Nur wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist eine Genehmigung zu erteilen. Die Prüfung der Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft ist derzeit noch nicht abgeschlossen.	WEA haben ohne Zweifel einen Einfluss auf die Landschaft. Inwiefern dieser als Entwertung betrachtet wird, ist eine rein subjektive Wahrnehmung. Im Falle des Repowering ist zu Bedenken, dass 8 WEA abgebaut werden und 3 (R4 wird aus dem Verfahren genommen) neue hinzugebaut. Für die Neuanlagen hat unter Betrachtung des Rückbaus von 8 Altanlagen ein Ausgleich zu erfolgen, diese geschieht, z.B. über Ausgleichsmaßnahmen, die Anwendung von Ökokonten oder über die Zahlung eines Ersatzgeldes, dies ist seit Ende 2021 möglich.

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt		
			Allgemeines		
15	Zerstörung Lebensraum	003	WEA zerstören den lebensraum vieler Tiere und Pflanzen	UNB-VG Sofern die geforderten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nachgearbeitet und umgesetzt werden, ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.	Der Bau einer WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §14 Abs. 1 BNatSchG dar. Dieser wird von der Antragsstellerin in unterschiedlichster Form ausgeglichen oder ersetzt, z.B.durch Entsiegelungsmaßnahmen,Heckenpflanzungen, Nutzung von Ökokonten oder Nutzung des Ersatzgeldes
16	Meideverhalten	003	Einige Tiere meiden die Nähe von WEA. Lebensraum wird eingeschränkt	UNB-VG Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig, insofern alle notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Fachunterlagen ausgearbeitet und nachgereicht werden.	Welche Tieren meiden die Nähe der WEA? In Bezug z.B. auf den Rotmilan, Seeadler und Wiesenweihe ist kein Meideverhalten und ein räumlicher Verdrängungseffekt erkennbar. S.329ff Hötter et.al. (2013) Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbereich für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Miachael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wiltierforschung, BioConsult SH, Berghusen, Berlin, Husum
17	Verletzungs- und Tötungsverbot	007	Es findet eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos statt.	UNB-VG Wenn alle geforderten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz betroffener Tierarten umgesetzt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden.	Der Gutachter sieht eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Durch den Abbau von 8 WEA wird hingegen das Risiko minimiert, da die neu geplanten Anlagen u.a einen größeren Abstand zu den bestehenden Schreiadlerrevieren haben. Zudem findet eine Flächenkonzentration statt, die vom Vorhaben beanspruchte Fläche wird um 66% reduziert. S. 70 (AFB ECOLogie 03/2020)
			Vögel		
18	Vogelschlag	001	Im bestehenden Windpark lässt sich immer wieder Vogelschlag beobachten	UNB-VG Maßnahmen zum Schutz der Avifauna werden gefordert, um Vogelschlag zu vermeiden.	Diese Aussage ist für das Vorhaben nicht relevant, da die Prüfung der beantragten WEA zu erfolgen hat und nicht der Betrieb der vorhandenen WEA Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Dennoch hat der Abbau von 8 WEA einen positiven Einfluss (siehe Antwort Spalte 40) Zu erwähnen ist, dass der von der Antragsstellerin beauftragte Gutachter seit dem Jahr 2019 jährlich zu Horstkontrollen/Horsterfassungen und weiteren Untersuchungen im Vorhabengebiet tätig ist. In dieser Zeit konnten keine Totfunde unter WEA festgestellt werden. Zu hinterfragen ist, ob es zu diesen Beobachtungen des Vogelschlags Aufzeichnungen gibt bzw. gefunde Tiere? Wurden diese dann anschließend der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg (Dürr Vogelschlagliste) gemeldet und ggf. sogar für weitere Untersuchungen übergeben?
19	Vogelschlag	002, 003	Durch die größeren Anlagen kann es zu mehr Schlagopfern kommen	UNB-VG Höhere WEA sind für manche Vogelarten ungefährlicher, für andere bedeuten sie ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Mit entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna sollen Kollisionen vermieden werden.	Mit welcher Quelle wird diese Aussage begründet? Bei größeren Anlagen wird der vom Rotor überstrichenen Luftraum größer, gleichzeitig jedoch steigt die Nabenhöhe wodurch der Luftraum vom Boden zur Rotorunterkante steigt. Dies ist z.B. für Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu positiv zu bewerten. Das zeigt auch die Tatsache, dass der Entwurf der Formulierungshilfe der Bundesregierung zur Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die oben genannten Arten nicht als kollisionsgefährdet ansieht, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50m beträgt.
21	Schreiadler	008	Brutgebiete des Schreiadlers befinden sich nördlich, westlich und südöstlich des Vorhabensgebietes. Es ist eine Vernetzung zu prüfen. Trotz Lenkungsflächen sind nachteilige Auswirkungen möglich.	UNB-VG Die UNB-VG befindet sich im Austausch mit dem LUNG in Bezug auf Bestätigung von potentiellen Schreiadler-Revieren im Umfeld der Planung. Sobald eine Auskunft erfolgt, werden die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen und im Zuge dessen eine Anpassung der Fachunterlagen gefordert.	Eine „Vernetzung“ kann nur durch Langzeitbeobachtungen und Telemetry der Tiere nachgewiesen oder beobachtet werden. Fehlende Daten würden nur eine rein spekulative und nicht belastbare Argumentation ermöglichen. Besuche zu Nachbarhorsten, auch von weit entfernten Horststandorten von Artgenossen kommen vor, sind aber unvorhersehbare sehr seltene Ereignisse. Solche artenschutzrechtlichen Belange können planerisch nicht berücksichtigt werden.
22	Schreiadler	007	Es ist das Helgoländer Papier anzuwenden. Abstand zwischen Horst und Anlage mindestens 6.000m.	UNB-VG Unter den verschiedenen Empfehlungen hat sich die untere Naturschutzbehörde für die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vom 01.08.2016 in M-V“ (AAB-WEA – Teil Vögel) entschieden. Diese Entscheidung steht der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative zu. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.	Die unteren Naturschutzbehörden in MV beurteilen die Verfahren anhand der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB-Vögel). Nach dieser ist ein 3 km Ausschlussbereich und ein 6 km Prüfbereich einzuhalten. Der 3 km Ausschlussbereich wird eingehalten. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
23	Schreiadler	007	Revierbesuche, die genaue Grünlandausstattung um die jeweiligen Waldschutzareale und die Flughöhe werden nicht hinlänglich erörtert.	UNB-VG Die Bearbeitungsgrundlage Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018 sowie die AAB-WEA Teil Vögel 2016 nennen Kriterien einer vollständigen Kartierung und Prüfung, welche durch die UNB-VG geprüft und bei Bedarf fehlende Fachunterlagen nachgefordert werden.	Die Grünlandausstattung wird im AFB auf der Seite 72; ECOLOGie (3/2020) dargestellt. Hier ist der Grünlandanteil innerhalb des 2.000m Radius um die neu geplanten WEA zu sehen. Es ist eindeutig erkennbar, dass innerhalb des 1.000m Radius um die WEA nur eine minimale Grünlandflächen hineinragt. Im 1.000 m - 2.000 m Radius ist kaum geeignetes Grünland, da das vorhanden an Siedlungsstrukturen liegt, welche von den Schreiadler gemieden werden.
24	Schreiadler	007	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausreichend um ein signifikantes Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszuschließen.	UNB-VG Die in der AAB-WEA Teil Vögel 2016 dargestellten Maßnahmen wurden speziell für den Zweck entwickelt, das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Avifauna signifikant zu senken. Die Maßnahmen werden an die vorliegenden Datengrundlagen angepasst, um Kollisionen von Vögeln mit WEA zu vermeiden.	Laut Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe (MV AAB-Vögel, 2016) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen, sobald eine WEA im 3-6 km Radius um ein Schreiadlerwaldschutzareal errichtet wird. Die AAB thematisiert keine Repowering vorhaben und kann somit nicht den Rückbau von evtl. konfliktträchtigen Anlagen würdigen. Die Auswirkungen der Neuanlage werden als geringer als die der Bestandsanlagen eingestuft. Obgleich die AAB ein Repowering nicht thematisiert, ist der Rückbau von bestehenden WEA auf einer deutlich größeren Fläche als die des angestrebten Planvorhabens als reale Verringerung einer Gefährdung dennoch zu würdigen.
25	Kranich	004	Wanderrouten von Kranichen werden beeinflusst.	UNB-VG Zug- und Rastkartierungen sowie vorliegende Karten werden von der UNB-VG geprüft und, wenn nötig, Maßnahmen gefordert.	Auf dem Kartenportal des LUNG M-V wird eine Modelldichte des Vogelzuges dargestellt (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Das Modell beschreibt die horizontale Verteilung ziehender Vögel über M-V.(S. 79 AFB ECOLOGie, 03/2020) In der Untersuchungszeit wurden sehr geringe Aktivitäten des Vogelzuges beobachtet. Zu keinem Zeitpunkt konnten Rastbestände von Greifvögeln, Kranichen, Gänsen, Schwänen oder Limikolen aufgezeichnet werden.
26	Rotmilan	007	Es ist zu belegen, weshalb die Erhöhung der WEA (und des freien Abstand zur Geländeoberkante) zu einer ausreichenden Verringerung unter die Signifikanzschwelle führt. (In der Einwendung ist eine Quelle aufgeführt, welche dies widerlegt).	UNB-VG Die UNB-VG prüft die Kartierungen mit der AAB-WEA Teil Vögel und fordert ggf. Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Kollisionswahrscheinlichkeit führen sollen. Die UNB teilt die Ansicht, dass aufgrund der Höhe eine Signifikanzschwelle nicht unterschritten wird, die AAB WEA Vögel gilt weiterhin.	Neueste Erkenntnisse von Sprötge (Veranstaltung Windenergie & Artenschutz, 14-15.6.2022 in Hannover) stellen dar, dass Rotmilane ein deutliches Ausweichverhalten gegenüber WEA zeigen. Dieses Ausweichverhalten ist bei Flügen in Rotorhöhe deutlicher ausgeprägt. Hier wurden automatische Detektionssysteme innerhalb eines realen Windparks getestet und mit Hilfe eines Laser Range Finders die Flugaktivitäten überprüft. Die Antragsstellerin ist nicht der Ansicht, dass belegt werden muss, dass die Erhöhung der WEA zu einer ausreichenden Verringerung unter die Signifikanzschwelle führt. Vielmehr ist nachzuweisen, dass die Auswirkungen der Neuanlage geringer also oder gleich sind, wie die der Bestandsanlagen. Ist dies der Fall ist in der Regel davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist. Zudem sieht die ANtragsstellerin, die angebrachte Quelle als <u>Beleg</u> für die Aussagen im Gutachten. Denn, die Brut und Aufzuchtzeit des Rotmilans ist von niedrigen Nahrungsflügen zur Versorgung der Jungen dominiert (Heuck et al. 2019, S. 79f.). Das Repowering verbessert hier die aktuell vorhandene Lage.

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Fledermäuse		
27	Schaden für Fledermäuse	003	Durch den Luftdruck platzt Fledermäusen die Lunge	UNB-VG Die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse mit dem Stand: 01.08.2016 belegt mögliche Verletzungen von Fledermäusen durch Kontakt mit WEA. Aufgrund dessen orientiert sich die UNB-VG an den Maßnahmen zum Fledermausschutz nach AAB WEA.	Nach BRINKMANN et al. (2011) gehören der Abendsegler, die Breitfügel-Fledermaus, der Kleinabendsegler, die Mücken-, die Rauhaut-, die Zweifarb- und die Zwergfledermaus zu den durch Windenergieanlagen schlaggefährdeten Arten. Die Analyse des Kollisionsrisikos mit WEA kann sich nach BRINKMANN auf diese sieben aufgeführten Arten beschränken. Diese Arten sind teilweise Siedlungsbewohner, teilweise typische Waldbewohner. Keine dieser Arten kann für das Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen werden. Daher wurden diese Arten und deren ggf. signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko geprüft.
28	Untersuchungen Fledermäuse	007	die in Abb. 6 gezeigten Leitstrukturen können ein potenziell bedeutender Lebensraum für Fledermäuse sein. Pauschale Abschaltzeiten notwendig.	UNB-VG Das Vorhabengebiet wird mit den Kriterien der AAB-WEA Teil Fledermäuse abgeglichen und die Fachunterlagen hinsichtlich der Gefährdung von Fledermäusen geprüft. Nach der AAB-WEA sowie der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes werden entsprechende Abschaltzeiten zum Schutz der residenten und ziehenden Fledermäuse durch die UNB eingefordert.	Die Abbildung zeigt auch, dass 7 bestehende WEA, die alle dichter an der theoretischen Leitstruktur liegen abgebaut werden und 3 neuen WEA (die R4 wird aus dem Verfahren genommen) weiter entfernt von der theoretischen Leitstruktur liegen. Vor diesem Hintergrund wird geschlussfolgert, dass eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch das Vorhaben gegenüber der Bestandssituation nicht entsteht, im Gegenteil es tritt durch den Abbau und die Verinngerung der Fläche eine Verbesserung der aktuellen gegebenen Situation ein, sodass pauschale Abschaltzeiten aus Sicht der Antragsstellerin nicht notwendig sind.
29	Kartierberichte	007	Es fehlt der Kartierbericht von Schuchardt 2018. Es wird nicht deutlich wo die einzelnen Arten gefunden wurden.	UNB-VG Laut AAB-WEA Teil Fledermäuse ist geregelt wie mit unvollständigen Fachunterlagen zu verfahren ist. Hieran hat sich die UNB-VG orientiert. Vermeidungsmaßnahmen werden gefordert.	Die Bewertung des Vorhabens obliegt den beteiligten Fachbehörden. Sofern diese zur abschließenden Bewertung des Vorhabens Kartierungsberichte wünschen, werden diese vorgelegt.
30	Abschaltzeiten	007	Es fehlt eine Diskussion zu der AAB-Maßnahme "Abschaltzeiten bei Attraktionsmaßnahmen"	UNB-VG Die UNB-VG prüft alle relevanten Vogelarten auf Gefährdung und orientiert sich anhand der Vorgaben der AAB-WEA Teil Vögel und der HzE, um Vermeidungsmaßnahmen zu fordern. Die Prüfung dauert noch an.	siehe hierzu Spalte 53: Eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos liegt nicht vor, sodass eine Diskussion zu Abschaltzeiten nicht geführt werden musste.

Einwand Nr.	Thema	Einwendende	Kurzbeschreibung Einwand	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragsteller
			Verfahren		
31	Bekanntmachung	001	Anwohner der Gemeinde (Karlsburg/Lühmannsdorf) wurden nur eine Woche vor Fristablauf durch Mundpropaganda informiert	<p>Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens regelt die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Diese Verordnung regelt den Ablauf eines Verfahrens und unterscheidet zwischen der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen.</p> <p>Der im Rahmen der Bekanntmachung eines Vorhabens veröffentlichte Bekanntmachungstext enthält alle zeitlich nachfolgenden Fristen bis hin zum Erörterungstermin. Die Bekanntmachung des Vorhabens der Fa. 36. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG mit Datum vom 22.02.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 8/2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 74), auf der Internetseite des StALU VP sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal des Landes M-V). Somit konnte sichergestellt werden, dass eine breite Öffentlichkeit zum Genehmigungsverfahren und dessen weiteren Ablauf informiert wurde. Eine darüberhinausgehende Form der Bekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auslegung vollzog sich vom 01.03. bis 31.03.2021 und fand in den Räumlichkeiten des StALU VP, im Amt Lubmin als auch in der Stadt Wolgast statt. Der Bekanntmachungstext einschließlich der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungsrelevante Berichte) lagen an den vorgenannten Auslegungsorten gegenständlich aus. Ebenso wurden die Auslegungsunterlagen auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.</p> <p>Während des Einwendungszeitraumes vom 01.03. bis einschließlich 30.04.2021 konnten Einwendungen vorgetragen werden. Anhand der eingegangenen Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde über den Erörterungstermin. Es werden keine Rückschlüsse auf Zustimmung oder Ablehnung des Antragsbegehrens in der Öffentlichkeit anhand der Anzahl von Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gezogen.</p>	Auf die Informationen und die Zeitpunkte und Fristen der Bekanntmachungen haben wir keinen Einfluss.
32	Bekanntmachung	008	Es erfolgte keine Bekanntmachung im Amtsblatt. Dies ist nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Karlsburg ausdrücklich nicht erwünscht gewesen	<p>Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens regelt die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Diese Verordnung regelt den Ablauf eines Verfahrens und unterscheidet zwischen der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen.</p> <p>Der im Rahmen der Bekanntmachung eines Vorhabens veröffentlichte Bekanntmachungstext enthält alle zeitlich nachfolgenden Fristen bis hin zum Erörterungstermin. Die Bekanntmachung des Vorhabens der Fa. 36. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG mit Datum vom 22.02.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 8/2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 74), auf der Internetseite des StALU VP sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal des Landes M-V). Somit konnte sichergestellt werden, dass eine breite Öffentlichkeit zum Genehmigungsverfahren und dessen weiteren Ablauf informiert wurde. Eine darüberhinausgehende Form der Bekanntmachung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auslegung vollzog sich vom 01.03. bis 31.03.2021 und fand in den Räumlichkeiten des StALU VP, im Amt Lubmin als auch in der Stadt Wolgast statt. Der Bekanntmachungstext einschließlich der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungsrelevante Berichte) lagen an den vorgenannten Auslegungsorten gegenständlich aus. Ebenso wurden die Auslegungsunterlagen auf dem UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.</p> <p>Während des Einwendungszeitraumes vom 01.03. bis einschließlich 30.04.2021 konnten Einwendungen vorgetragen werden. Anhand der eingegangenen Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde über den Erörterungstermin. Es werden keine Rückschlüsse auf Zustimmung oder Ablehnung des Antragsbegehrens in der Öffentlichkeit anhand der Anzahl von Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gezogen. Eine Veröffentlichung in den Aushängen bzw. Bekanntmachung im Amtsblatt des Vorhabens in den Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die Gemeinden in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine hoheitlichen Befugnisse besitzen.</p>	Nach unserem Kenntnisstand erfolgte die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz am 22.02.2021.
33	Kartierberichte	007	Es wurden keine Kartierberichte ausgelegt. Bewertung so nicht möglich.	Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens regelt die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Diese Verordnung regelt den Ablauf eines Verfahrens und unterscheidet zwischen der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen.	Die Bewertung des Vorhabens obliegt der Genehmigungsbehörde und den am Verfahren beteiligten Fachbehörden. Die Behörde gibt weitgehend vor, welche Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden. Nach unserem Kenntnisstand dürfen Kartierberichte nicht öffentlich ausgelegt werden (Störungsverbot gemäß BNatSchG).
			Sonstiges/Allgemein		
37	private Belange	004	Es sind öffentliche und private Belange zu berücksichtigen. Private Belange wurden nicht berücksichtigt.	<p>Die Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung regelt § 6 BImSchG. Danach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. <p>Die Berücksichtigung privater Belange sind nicht Gegenstand im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens.</p>	Die Antragsunterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Inwieweit die Belange berücksichtigt wurden, liegt in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde.